

Lösungshinweise

Teil B Grundfall I (Familienrecht)

Ausgangslage

- a) nein, grundsätzlich erst nach Ablauf des Trennungsjahres
- b) ja; § 114 FamFG
- c) sachlich: §§ 23a, 23 b GVG Amtsgericht-Familiengericht; örtlich: § 122 FamFG ausschließliche Zuständigkeit funktionell: Richter
- d) Es ist anzugeben, ob sich die Ehegatten über die elterliche Sorge, den Umgang und den Unterhalt verständigt haben, § 133 Abs. 1 Nr. 2 FamFG

01

- a) nein
- b) ja, § 114 FamFG

02

Jedes in der Ehe aufgebaute Versorgungsanrecht wird im jeweiligen Versorgungssystem zwischen den Ehegatten hälftig geteilt. Jeder Ehegatte erhält sein eigenes Rentenkonto und damit einen eigenen Anspruch gegen den jeweiligen Versorgungsträger. Damit können z.B. die Anrechte aus der betrieblichen und privaten Altersvorsorge schon bei der Scheidung vollständig geteilt werden. Folglich werden nachträgliche Ausgleichs- und Abänderungsverfahren entbehrlich.

- a) Die geschiedene Ehefrau erhält bei der gesetzlichen Rentenversicherung Anwartschaften in Höhe von 10 Entgeltpunkten.

Berechnung:

$20 \text{ Entgeltpunkte} : 2 = 10 \text{ Entgeltpunkte}$ (x 26,56 €; dies entspricht einem Betrag von 265,60 €) bei der gesetzlichen Rentenversicherung

Die geschiedene Ehefrau hat gegenüber der Pensionskasse einen Anspruch auf eine Betriebsrente in Höhe von 10.000 €.

Berechnung:

$20.000 \text{ € Betriebsrente} : 2 = 10.000 \text{ €}$

- b) M hat eine entsprechend niedrigere Altersrente, F eine entsprechend höhere Altersrente.

03

Ja, entweder notariell oder durch Vereinbarung vor dem Familiengericht mit beidseitiger anwaltlicher Vertretung. Der Verzicht bedarf nicht mehr der familiengerichtlichen Genehmigung, § 223 FamFG.

04

- Gütertrennung,
- Gütergemeinschaft,

- gesetzlicher Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft

05

Es gilt dann der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft.

06

a) ja

b) Berechnung:

Vermögen M (5.000 € - 1.000 €)	4.000 €
Vermögen F (7.000 € + 2.000 €)	<u>9.000 €</u>
Differenz (F - M)	5.000 €
davon hälftiger Betrag	<u>2.500 €</u>

07

a) sofortige Beschwerde zum OLG, § 119 Abs. 1 Nr. 1a GVG

Er muss die Beschwerdefrist von einem Monat gem. § 63 Abs. 1 FamFG einhalten, um die Beschwerde fristgerecht einzulegen. Zudem muss er die Beschwerdebegründungsfrist einhalten, die zwei Monate beträgt und mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses beginnt. (zur Begründung der Beschwerde ist ein bestimmter Sachantrag zu stellen und dieser ist zu begründen.)

08

ja, die Aufteilung des Hausrates erfolgt in etwa hälftig gem. § 1361 b BGB, §§ 200 – 209 FamFG

2. Verfahrensrecht

- Antrag auf Zahlung von Kindesunterhalt für minderjährige Kinder gem. § 231 Abs. 1 Nr. 1 FamFG;
- Antrag auf Zahlung von Ehegattenunterhalt gem. § 231 Abs. 1 Nr. 2 FamFG

01

a) Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung als Eilverfahren, § 49 FamFG

b) Das Gericht entscheidet auf Antrag durch Beschluss, der entweder ohne oder nach mündlicher Verhandlung erlassen wird, § 51 FamFG

c) nein, es gibt keine Scheidungs- und keine Unterhaltsurteile mehr. Das Gericht entscheidet nur noch in Form von Beschlüssen gem. § 38 Abs. 1 S. 1 FamFG, soweit es sich um Endentscheidungen handelt.

02

M kann sofortige Beschwerde zum OLG gemäß § 119 Abs. 1 Nr. 1a GVG einlegen.

03

Beim Familiengericht entscheidet nur ein Familienrichter, § 22 Abs. 1 GVG; beim OLG gibt es Senate, die aus grundsätzlich drei Richtern (inkl. des Vorsitzenden) bestehen, § 122 Abs. 1

GVG. Die Entscheidung kann jedoch auch im Einverständnis der Parteien einem Einzelrichter übertragen werden.

04

Ja, für Trennungsunterhalt: einstweilige Anordnung, § 49 FamFG; für nachehelichen Unterhalt (als Folgesache): Verfahren im Scheidungsverbund, § 137 FamFG

05

Ja, das Gericht kann die Folgesache vom Verbund abtrennen und vorab über die Scheidung entscheiden, § 140 Abs. 2 Nr. 5 FamFG.

3. Zwangsvollstreckungsrecht

01

Zwangsvollstreckung beantragen, z. B. in das Arbeitseinkommen, in das Konto ,etc.

02

- a) Ja, denn Unterhaltsansprüche sind grundsätzlich bevorrechtigt, § 850 d ZPO. Die Tabelle des § 850 c ZPO ist nicht zu berücksichtigen. F kann dieses Vorrecht im Antrag geltend machen.
 - b) Drittschuldnererklärung gem. § 840 ZPO
-

03

F kann gegen den Arbeitgeber als Drittschuldner Drittschuldnerklage erheben und die Zahlung einklagen (Leistungsklage).

04

F kann Antrag auf Abgabe der Vermögensauskunft §§ 802 c ff ZPO stellen.

05

F könnte dann noch einen Strafantrag wegen Unterhaltspflichtverletzung (gem. § 170 Abs. 1 StGB) stellen. Selbst bei Verurteilung lässt sich damit allerdings nur feststellen, ob eventuell Geld vorhanden ist. Unmittelbar aus dem Strafurteil erhält F kein Geld.

F könnte den Gerichtsvollzieher mit der Einholung von Auskünften Dritter über das Vermögen des Schuldners beauftragen (§ 802 I ZPO).

4. Gebührenrecht

01

- a) Der Gegenstandswert errechnet sich nach dem 3fachen gemeinsamen Nettoeinkommen der Parteien, mindestens € 3.000,00 (§ 43 FamGKG), ggf. zuzüglich Versorgungsausgleich (§§ 44 Abs. 2 S. 2, 50 FamGKG).

- b) 1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG
1,2 Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG
Post- und Telekommunikation Nr. 7002 VV
RVG 19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG
-

02

Beratungsgebühr §§ 34 Abs. 1 S. 3 RVG	190,00 €
zzgl. 19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>36,10 €</u>
Gesamtbetrag	<u>226,10 €</u>

03

Gegenstandswert: um was gestritten wurde, beim Unterhalt der Jahresbetrag.

Geschäftsgebühr §§ 13, 14, Nr. 2300 VV
Einigungsgebühr § 13, Nr. 1000 VV
Post- und Telekommunikation Nr. 7002 VV
19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RV

04

Für das gerichtliche Verfahren kann M's Anwalt Kostenfestsetzung nach § 11 RVG beantragen und nach Erhalt den Erlass eines Mahnbescheides nach §§ 688 ff ZPO beantragen bzw. sofort Klage einreichen. So kann er einen notwendigen Titel nach §§ 704 und 794 Abs. 1 ZPO für eine etwaige Zwangsvollstreckung gegen den Mandanten erlangen.